

## Wettbewerbs- und Industriepolitik

JÜRGEN STEHN

Im Bereich der gemeinschaftlichen Wettbewerbs- und Industriepolitik standen vor allem die Diskussionen um eine Reform der EU-Beihilfenaufsicht, die neue Gruppenfreistellungsverordnung für Kraftfahrzeuge und die Liberalisierung des Telekommunikationssektors im Mittelpunkt. Im Zusammenhang mit der Finanzkrise des Bremer Vulkan-Werftenverbunds wurde die Frage aufgeworfen, ob die von der Bundesregierung gewährten Subventionen für die Umstrukturierung der ostdeutschen Tochterwerften des Vulkankonzerns gemäß den Regeln der EU-Beihilfenaufsicht verwendet worden sind. Obwohl diese Frage bis heute rechtlich ungeklärt ist, hat der Vulkan-Fall eine heftige Debatte über Sinn, Zweck und Effizienz der EU-Subventionskontrolle ausgelöst.

### *Reformbemühungen und -potentiale in der Beihilfenaufsicht*

Mit der Beihilfenaufsicht verfolgt die EU-Kommission das Ziel, die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen der EU-Mitgliedstaaten zu begrenzen, um auf diese Weise innergemeinschaftliche Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten. Grundsätzlich sind nach dem EG-Vertrag staatliche Beihilfen, die bestimmte Unternehmen oder Wirtschaftszweige begünstigen, unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt, wenn sie den Wettbewerb verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Der EG-Vertrag läßt jedoch Ausnahmen vom generellen Verbot regionaler<sup>1</sup>, sektoraler und allgemeiner Subventionen zu. So gelten Finanzhilfen, die sektoralen und allgemeinen Zielsetzungen dienen, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, „soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen ... nicht in einem Maße beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“ (Art. 92 Abs. 3d EGV). Darüber hinaus gibt es Ausnahmen nach Art. 42 bzw. Art. 77 EGV für Subventionen an die Landwirtschaft und den Verkehrssektor sowie für Finanzhilfen an den Montanbereich, die in Art. 4 EGKSV geregelt werden. Auch der Schiffbau ist von der restriktiven Regelung des Beihilfenverbots ausgenommen. Da die Beihilfen für den Schiffbau zum Zeitpunkt der Gründung der Europäischen Gemeinschaft lediglich als ein Ersatz für Protektionsmaßnahmen angesehen wurden, gelten in diesem Sektor alle Subventionen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, die bereits vor dem 1.1.1957 bestanden. Nach Art. 92 Abs. 3b EGV sollen diese Beihilfen jedoch entsprechend den Bestimmungen für den Abbau von tarifären Handelshemmnissen schrittweise reduziert werden.

Die Kommission überprüft fortlaufend die bestehenden Beihilfenregelungen in den Mitgliedstaaten der EU. Sie hat das Recht, eine Änderung der Subventionssy-

steme zu fordern, wenn ihrer Ansicht nach die bestehenden Regelungen zu Wettbewerbsverzerrungen im innergemeinschaftlichen Handel führen (repressives Verfahren). Darüber hinaus muß die Kommission von einer beabsichtigten Einführung neuer oder einer Umgestaltung bereits bestehender Beihilfensysteme unterrichtet werden (präventives Verfahren). Art. 92 EGV läßt der Kommission einen erheblichen Entscheidungsspielraum bei der Beurteilung nationaler Subventionssysteme.

*Sektorale Beihilfenaufsicht der EU: Zulässige Subventionsinstrumente*

| Wirtschaftszweig/<br>Instrument    | Zulässig                          |                                                             |                                                                   |                                                                  | Nicht<br>zulässig |
|------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|-------------------|
|                                    | ohne<br>Ein-<br>schrän-<br>kungen | mit<br>Höchst-<br>grenze                                    | mit<br>leichten<br>qualita-<br>tiven<br>Ein-<br>schrän-<br>kungen | mit<br>starken<br>qualita-<br>tiven<br>Ein-<br>schrän-<br>kungen |                   |
| Textilindustrie                    |                                   |                                                             |                                                                   |                                                                  |                   |
| Produktionsbeihilfen               |                                   |                                                             |                                                                   |                                                                  | X                 |
| Investitionsbeihilfen              |                                   |                                                             |                                                                   | X                                                                |                   |
| Umstrukturierungsbeihilfen         |                                   |                                                             | X                                                                 |                                                                  |                   |
| Beihilfen für kollektive Maßnahmen |                                   |                                                             | X                                                                 |                                                                  |                   |
| Schiffbauindustrie                 |                                   |                                                             |                                                                   |                                                                  |                   |
| Produktionsbeihilfen               |                                   | X                                                           | X                                                                 |                                                                  |                   |
| Investitionsbeihilfen              |                                   |                                                             |                                                                   | X                                                                |                   |
| Umstrukturierungsbeihilfen         |                                   |                                                             |                                                                   | X                                                                |                   |
| Reedereibeihilfen                  |                                   | X                                                           |                                                                   | X                                                                |                   |
| Eisen- und Stahlindustrie          |                                   |                                                             |                                                                   |                                                                  |                   |
| Produktionsbeihilfen               |                                   |                                                             |                                                                   |                                                                  | X                 |
| Investitionsbeihilfen              |                                   |                                                             |                                                                   |                                                                  | X                 |
| Umstrukturierungsbeihilfen         |                                   |                                                             |                                                                   |                                                                  | X                 |
| Schließungsbeihilfen               |                                   |                                                             |                                                                   | X                                                                |                   |
| Kohlenbergbau                      |                                   |                                                             |                                                                   |                                                                  |                   |
| Produktionsbeihilfen               |                                   | X                                                           | X                                                                 |                                                                  |                   |
| Investitionsbeihilfen              |                                   |                                                             | X                                                                 |                                                                  |                   |
| Umstrukturierungsbeihilfen         |                                   |                                                             | X                                                                 |                                                                  |                   |
| Absatzhilfen                       |                                   | X                                                           |                                                                   | X                                                                |                   |
| Kraftfahrzeugindustrie             |                                   |                                                             |                                                                   |                                                                  |                   |
| Produktionsbeihilfen               |                                   |                                                             |                                                                   |                                                                  | X                 |
| Investitionsbeihilfen              |                                   |                                                             |                                                                   |                                                                  | X                 |
| Umstrukturierungsbeihilfen         |                                   |                                                             |                                                                   | X                                                                |                   |
| Ausbildungshilfen                  |                                   |                                                             | X                                                                 |                                                                  |                   |
| Technologieintensive Unternehmen   |                                   |                                                             |                                                                   |                                                                  |                   |
| Produktionsbeihilfen               | X                                 | Entscheidung<br>grundsätzlich<br>auf Fall-zu-Fall-<br>Basis |                                                                   |                                                                  |                   |
| Investitionsbeihilfen              | X                                 |                                                             |                                                                   |                                                                  |                   |
| Umstrukturierungsbeihilfen         | X                                 |                                                             |                                                                   |                                                                  |                   |
| Absatzhilfen                       | X                                 |                                                             |                                                                   |                                                                  |                   |

Um die Transparenz ihrer Beurteilungspraxis für die Mitgliedstaaten zu erhöhen und die Definition wettbewerbsverzerrender Beihilfen zu präzisieren, hat die Kommission jedoch detaillierte Grundsätze und Richtlinien für die Gewährung sektoraler und allgemeiner Beihilfen erlassen (s. Übersicht).

Gemessen an den Zielen des EG-Vertrages gehört die Aufsicht über nationale Beihilfen zu den fundamentalen Aufgaben der EU-Kommission. Denn sie trägt grundsätzlich dazu bei, den Einfluß ökonomischer Interessengruppen zu begrenzen sowie einen Subventionswettlauf zwischen den nationalen Regierungen zu verhindern. Die Praxis der Beihilfenaufsicht läßt den Mitgliedsländern jedoch einen erheblichen Spielraum bei der Gewährung wettbewerbsbeschränkender Subventionen, der vor allem aus dem weitgehenden Fehlen eindeutiger bindender supranationaler Regeln resultiert. Die Richtlinien der Kommission für die nationale Vergabepraxis geben zwar grobe Anhaltspunkte über die genehmigungsfähigen Beihilfinstrumente in den einzelnen Wirtschaftszweigen, aber die Vielzahl der in den Koordinierungsgrundsätzen enthaltenen qualitativen Bedingungen lassen Fall-zu-Fall-Entscheidungen zur Regel werden. Die Übersicht verdeutlicht darüber hinaus, daß lediglich in Einzelfällen bestimmte Subventionsarten als völlig unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt angesehen werden. Auch Beihilfenhöchstgrenzen sind nur in Ausnahmefällen festgelegt worden.

Das Instrument der fallweisen Entscheidungen eröffnet der EU-Kommission gleichzeitig die Möglichkeit, eigene Vorstellungen über die Ausgestaltung der Beihilfenpolitik durchzusetzen und auf indirektem Weg Ansätze einer EU-Strukturpolitik einzuführen. Dies wird vor allem an der unterschiedlichen Behandlung der Beihilfen für Krisenindustrien einerseits und für technologieintensive Wirtschaftszweige andererseits deutlich (Übersicht 1). Während im letzteren Bereich grundsätzlich alle Subventionsinstrumente als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, ist die Aufsichtspraxis im Hinblick auf Krisenindustrien weitaus restriktiver.

Darüber hinaus läßt die EU-Kommission im Rahmen ihrer Beihilfenaufsicht zu, daß nationale Regierungen mit der Vergabe sektorspezifischer Hilfen auch regionalpolitische Zielsetzungen verfolgen. Dies steht jedoch im Widerspruch zum grundsätzlichen Ziel der Minimierung von Wettbewerbsverzerrungen im innergemeinschaftlichen Handel. Das Wettbewerbsziel verlangt, daß für alle Beteiligten die gleichen supranationalen Spielregeln gelten. Nur unter dieser Bedingung ist die Wettbewerbsaufsicht eine staatliche Leistung, die auf EU-Ebene anzusiedeln ist. Werden dagegen, wie im Rahmen der Regionalpolitik, auch Konvergenzziele verfolgt und an sektorale und allgemeine Beihilfen in relativ ärmeren Regionen der Gemeinschaft weniger restriktive Maßstäbe angelegt als an reichere, wie es zunehmend die Praxis der Subventionskontrolle ist, so wird die EU-Beihilfenaufsicht zu einem Instrument einer eigenständigen EU-Strukturpolitik, für die es keine ökonomische Rechtfertigung gibt.

Die Problematik der geltenden Aufsichtspraxis besteht darin, daß sie gleichzeitig drei unterschiedliche Ziele anstrebt. Erstens soll sie zu einer Sicherung der

Grundprinzipien des Gemeinsamen Marktes beitragen, zweitens aber gleichzeitig den nationalen Regierungen einen Entscheidungsspielraum im Hinblick auf die Struktur der vergebenen Subventionen einräumen und drittens die Durchsetzung einer eigenständigen EU-Strukturpolitik ermöglichen. Unter wohlfahrtsökonomischen Gesichtspunkten ist jedoch dem Wettbewerbsziel der Vorrang zu geben, da die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen eine wesentliche Voraussetzung für die Realisierung von Effizienzgewinnen im Rahmen des Binnenmarktprogramms ist. Die gegenwärtig praktizierte Beihilfenaufsicht, die sich mehr auf die Skizzierung der zulässigen Subventionsinstrumente und weniger auf eine Begrenzung der Subventionshöhe konzentriert, ist daher reformbedürftig.

Im Jahre 1995 hat die Kommission zwei erste, wenn auch recht zaghafte, Reformschritte unternommen. Ein Reformansatz zielte darauf ab, mittels mehrerer anstehender Fall-Entscheidungen den Begriff der „Beihilfe“ näher zu definieren. Insbesondere ging es der Kommission darum, die Bestimmung des Art. 92 Abs. 1 EGV, die Beihilfen als Maßnahmen definiert, die einem Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen, den es im normalen Geschäftsablauf nicht erhalten hätte, weiter auszulegen. Nach Ansicht der Kommission ist diese Voraussetzung auch erfüllt, wenn ein Unternehmen von der öffentlichen Hand ein Grundstück oder Industriegelände unter Marktpreis erwirbt. Daher eröffnete die Kommission ein Verfahren nach Art. 93 Abs. 2 EGV als die Siemens Nixdorf AG, Mainz, ein staatseigenes Grundstück zu einem Preis erwarb, der Schätzungen zufolge 5,5 bis 21,5 Mio. DM unter dem Marktpreis lag. In einem entgegengesetzten Fall bezweifelte die Kommission, daß der Preis des von dem spanischen Stahlunternehmen Tubacex an die öffentliche Hand verkauften Lands dem Marktwert entsprach und leitete ebenfalls ein Verfahren ein.

Ein spezifischer wirtschaftlicher Vorteil kann Unternehmen nach Ansicht der Kommission auch durch die Bereitstellung öffentlicher Infrastruktur entstehen. So entschied die Kommission, daß die öffentliche Erschließung eines Geländes in Villy, Meurthe-et-Moselle für die Errichtung eines neuen Werks des Papierherstellers Kimberly-Clark eine staatliche Beihilfe darstellt, da das Unternehmen der ausschließliche Nutzer der Anlagen ist und daher spezifische wirtschaftliche Vorteile aus der öffentlichen Erschließung ziehen kann.

Auch staatliche Kapitalzuführungen an Unternehmen, die keine wirtschaftliche Rentabilität versprechen, stellen in der Auslegung der Kommission staatliche Beihilfen dar. Da die vom Freistaat Bayern geplante Kapitalzuführung zur Deckung der aufgelaufenen Verluste der Stahlunternehmen Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH und Lech-Stahlwerke GmbH mit der Veräußerung der staatlichen Anteile an diesen Unternehmen einhergehen sollte, schloß die Kommission eine wirtschaftliche Rentabilität der Mittelzuführung aus und stufte diese als staatliche Beihilfe ein. Geht die staatliche Kapitalzuführung jedoch mit einem Kapitalzufluß unter gleichen Bedingungen durch einen Privatinvestor einher und ist dessen Anteil an diesem Unternehmen von echter wirtschaftlicher Bedeutung, so vertritt die Kommission die Meinung, daß die öffentliche Zuwendung keine Beihilfe enthält. Daher

kam sie zu dem Schluß, daß die Kapitalzuführungen und Darlehen der Behörden Walloniens (Belgien) zugunsten des Textilunternehmens EM-Filature keine staatlichen Beihilfen darstellen, da private Anteilseigner ebenfalls Kapital zuführten - wodurch sie zu Hauptanteilseignern wurden - und Darlehen zu gleichen Bedingungen gewährten.

Ein zweiter Reformschritt bezog sich auf die Rückforderung von vertragswidrig gezahlten Beihilfen. Die Kommission nahm im Mai 1995 eine Mitteilung an<sup>2</sup>, in der sie darlegt, nach welchen Grundsätzen sie bei der Rückforderung von vertragswidrigen Beihilfen in Zukunft verfahren will. Diese Mitteilung ist Teil einer breit angelegten Strategie, die die Mitgliedstaaten zu einer strikteren Befolgung von Art. 93 Abs. 3 EGV und die Unternehmen zu einer erhöhten Wachsamkeit im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der ihnen gewährten Beihilfen anhalten soll. Nach einschlägigen Urteilen des EuGH war die Kommission bisher lediglich in der Lage, eine Rückzahlung vertragswidriger Beihilfen nach vollständigem Abschluß des Verfahrens nach Art. 93 Abs. 2 EGV zu fordern. Dadurch entstanden den begünstigten Unternehmen jedoch teilweise erhebliche wirtschaftliche Vorteile, da sie auch im Falle einer letztendlichen Rückzahlung der Beihilfe für eine Übergangszeit über zusätzliche finanzielle Mittel verfügen konnten. Daher behält es sich die Kommission in ihrer neuen Mitteilung vor, eine vorläufige Entscheidung zu erlassen, nach der der Mitgliedstaat die entgegen dem Vertrag bereits ganz oder teilweise ausgezahlte Beihilfe zurückzufordern hat. Kommt der Mitgliedstaat dieser Entscheidung nicht nach, so kann die Kommission unmittelbar den EuGH anrufen, um eine einstweilige Verfügung zu erwirken.

Diese im Jahre 1995 angestrebten Reformbemühungen sind jedoch bei weitem nicht ausreichend, die Defizite der bestehenden Beihilfenaufsicht auszugleichen. Um die EU-Subventionskontrolle effizienter zu gestalten, müßten mindestens zwei grundsätzliche Reformschritte durchgeführt werden.

Einerseits sollte durch eine Begrenzung der Spielräume der nationalen Regierungen bei der Subventionsvergabe eine Vertiefung der Gemeinschaftsbeziehungen im Rahmen der Beihilfenaufsicht angestrebt werden. Andererseits erscheint es jedoch auch angebracht, den Einfluß der EU-Kommission auf die Struktur der nationalen Beihilfen zu begrenzen. Die derzeit geltenden interpretationsfähigen Aufsichtsregeln haben den Europäischen Gerichtshof dazu veranlaßt, im Rahmen seines *Leeuwarder-Urteils*<sup>3</sup> eine detaillierte quantitative Überprüfung der Handelswirkungen jeder einzelnen Beihilfe zu fordern. Eine solche Regelung würde den strukturpolitischen Spielraum der EU-Kommission weiter erhöhen, da die wettbewerblichen Folgen einzelner Subventionen in der Regel kaum quantitativ abzuschätzen sind. Beide Ziele könnten durch eine stärkere Selbstbindung der EU-Entscheidungsorgane bei der Beurteilung nationaler Subventionen erreicht werden. Ein geeignetes Instrument hierfür wäre die Festlegung absoluter Höchstgrenzen für die Beihilfen in den einzelnen Wirtschaftszweigen. Bisher ist das Instrument der Beihilfenhöchstgrenzen in der sektoralen Subventionskontrolle nur vereinzelt angewendet worden (Übersicht 1), obwohl es gleichzeitig eine Minimierung der

Wettbewerbsverzerrungen und eine begrenzte Gestaltungsfreiheit für die nationalen Regierungen ermöglicht. Um die Einflußnahme der EU-Kommission auf die Richtung der nationalen Strukturpolitiken zu begrenzen, sollten für alle Wirtschaftszweige identische Höchstgrenzen festgelegt werden. Auf eine Differenzierung der Beihilfenintensität nach Sektoren und Regionen sollte auch aus politökonomischen Gründen verzichtet werden. Will man das Wettbewerbsziel noch weiter in den Vordergrund stellen, so könnte man auch darüber nachdenken, nach unten flexible Höchstgrenzen einzuführen, deren jeweiliges Niveau sich an der niedrigsten vergebenen Subvention aller Mitgliedstaaten orientiert. Auf diese Weise könnte gleichzeitig der Standortwettbewerb der Regionen intensiviert werden.

### *Mehr Wettbewerb im Kfz-Vertrieb*

Die EU-Kommission vertritt die Auffassung, daß wettbewerbsbeschränkende Vertriebs- und Dienstleistungsvereinbarungen im Kfz-Sektor in Einklang mit dem Kartellverbot der Art. 85 und 86 EGV stehen. Sie begründet diese Auffassung damit, daß Kraftfahrzeuge langlebige Verbrauchsgüter darstellen, die eine intensive Wartung und eine fachgerechte Reparatur erfordern, die wiederum nur bei einer engen Zusammenarbeit zwischen Herstellern, Händlern und Reparaturbetrieben zu gewährleisten sind<sup>4</sup>. Die neue Gruppenfreistellungsverordnung für den Vertrieb und Kundendienst von Kraftfahrzeugen<sup>5</sup>, die von der Kommission am 28.6.1995 erlassen wurde und die Verordnung Nr. 123/85 ersetzt<sup>6</sup>, enthält jedoch eine Reihe von Änderungen, die darauf hinwirken, den Wettbewerb auf den Kraftfahrzeug- und Ersatzteilmärkten zu intensivieren.

Vor allem verschafft die neue Verordnung den Vertragshändlern eine größere Unabhängigkeit von den Herstellern, indem sie ihnen explizit erlaubt, Kraftfahrzeuge konkurrierender Hersteller zu verkaufen, sofern dies in getrennten Verkaufslökalen unter gesonderter Geschäftsführung in Form einer eigenständigen Rechtseinheit erfolgt und eine Verwechslung zwischen den Marken ausgeschlossen ist. Um einen effektiven Wettbewerb auf den Wartungs- und Reparaturmärkten zu gewährleisten, ist es den Herstellern darüber hinaus nicht länger gestattet, unabhängige Ersatzteilehersteller und Händler am Zugang zu den Märkten zu hindern, oder das Recht ihrer Vertragshändler einzuschränken, Ersatzteile einer gleichwertigen Qualität von dritten Unternehmen ihrer Wahl zu beziehen. Außerdem sind die Hersteller verpflichtet, technische Informationen auch an dritte Reparaturunternehmen außerhalb ihres Netzes weiterzugeben, damit auch diese in die Lage versetzt werden, fachgerechte Reparaturen an den Fabrikaten des Herstellers durchzuführen.

Darüber hinaus hat die Kommission auf Beschwerden von Konsumenten aus Deutschland, Österreich und Frankreich reagiert, die daran gehindert wurden, Kraftfahrzeuge in Italien und Spanien zu erwerben, wo nach Währungsabwertungen vergleichsweise niedrige Preise angeboten wurden. Die neue Gruppenfreistellungsverordnung verbietet ausdrücklich sämtliche Vorgehensweisen, die einen Par-

allelhandel mit Automobilen verhindern. Die Hersteller müssen den Vertragshändlern zugestehen, auch die Nachfrage von außerhalb ihres Vertragsgebiets zu befriedigen. Zusätzlich wurde den Händlern zugestanden, in Zukunft auch Werbung außerhalb ihres Vertragsgebiets zu betreiben. Darüber hinaus stellt die Kommission zukünftig auch Hinweise für Verbraucher zur Verfügung, die den Erwerb von Kraftfahrzeugen im EU-Ausland erleichtern sollen.

#### *Telekommunikation: Von der Liberalisierung zur Kartellaufsicht*

Nach der beschlossenen Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte in der EU zum 1.1.1998 wurden im Jahr 1995/96 zwischen verschiedenen nationalen Unternehmen strategische Allianzen geschlossen. Die Anwendung der bestehenden EU-Wettbewerbsregeln auf diese Allianzen war eine der größten Herausforderungen für die gemeinschaftliche Wettbewerbs- und Industriepolitik im vergangenen Jahr. Denn die Kommission hat im Rahmen ihrer Kartellaufsicht sicherzustellen, daß der gegenwärtige Liberalisierungsprozeß, der insbesondere auf Kommissionsinitiative angeregt wurde, zu wettbewerblichen Marktstrukturen führt. Ein besonders vielbeachteter und zum Teil auch exemplarischer Fall war die angestrebte Atlas-Phoenix-Allianz<sup>7</sup>.

Das Atlas-Vorhaben besteht aus einem Gemeinschaftsunternehmen zwischen den TO France Telecom (FT) und Deutsche Telekom (DT). Außerdem ist Atlas das Instrument für die Beteiligung von DT und FT an Phoenix, einem zweiten gemeinsam mit der amerikanischen Sprint Corporation betriebenen Vorhaben. Atlas zielt auf zwei getrennte Produktmärkte für Mehrwert-Telekommunikationsdienste ab, nämlich den Markt der fortgeschrittenen Telekommunikationsdienste an Unternehmen und den Markt für normierte, einfache paketvermittelte Datenkommunikationsdienste. Die umfassendere Phoenix-Allianz wird nicht nur auf die Mehrwert-Telekommunikationsnetzdienste, sondern auch auf den Markt der Dienste für Reisende und den Markt der sogenannten Trägerdienste der Träger ausgerichtet sein.

Die Atlas- und Phoenix-Vereinbarungen haben eine Reihe von wettbewerblichen Bedenken insbesondere hinsichtlich der Inlandsmärkte der EU-Partner des Vorhabens aufgeworfen, wo FT und DT eine Monopolstellung bzw. eine beherrschende Stellung bei einer Reihe von Telekommunikationsdiensten und der Bereitstellung der Infrastruktureinrichtungen einnehmen. Es wurde deshalb geltend gemacht, daß der Wettbewerb beseitigt und die Wirkungen einer zukünftig vollständigen Liberalisierung gefährdet werden könnten. In Erwiderung hierauf haben die Parteien sowie die französische und deutsche Regierung verschiedene Änderungen vorgenommen und Zusagen erteilt, um diese Bedenken auszuräumen. Die wichtigste Zusage bestand darin, daß die Verwendung alternativer Telekommunikationsinfrastrukturen zur Bereitstellung liberalisierter Telekommunikationsdienste (jedoch nicht der Sprachgrunddienst) ab dem 1.7.1996 liberalisiert wird. Ohne diese Liberalisierung könnte der Wettbewerb im Bereich der Datenkommunikation durch diese Allianz der beiden größten Telekommunikationsorganisationen der

Europäischen Union auch in anderen Mitgliedstaaten gefährdet oder sogar beseitigt werden. Die vollständige Liberalisierung einschließlich des Sprachgrunddienstes und der Infrastrukturen wird zum 1.1.1998 erfolgen. Auf dieser Grundlage bekundete die Kommission vorbehaltlich der Stellungnahmen Dritter ihre Bereitschaft, die Atlas-Phoenix-Vereinbarungen zu befürworten<sup>8</sup>. Andere strategische Allianzen ähnlicher Art, die von der Kommission gegenwärtig untersucht werden, sind Unisource sowie die Uniworld Allianz mit AT&T.

## Anmerkungen

- 1 Eine Analyse der Beihilfenaufsicht der EU in der Regionalpolitik findet sich bei Klodt, Henning, Jürgen Stehn et al.: Die Strukturpolitik der EG, Kieler Studien, 249, Tübingen 1992.
- 2 ABl. der EG, C 156 v. 27.6.1995, S. 5.
- 3 Im Prozeß der Leeuwarder Papierwarenfabrik BV gegen die EG-Kommission ging es um die Frage, ob und inwieweit die staatlichen Subventionen der Niederlande den Wettbewerb der Gemeinschaft beeinträchtigen. Die EU-Kommission hatte die Beihilfen an Leeuwarder als nicht mit den Regeln des Gemeinsamen Marktes vereinbar eingestuft. Der Europäische Gerichtshof widersprach dieser Auffassung, da nach seiner Meinung eine Beurteilung der resultierenden Wettbewerbswirkungen nur im Rahmen einer quantitativen Marktanalyse möglich ist, die die Kommission jedoch nicht vorlegen konnte.
- Vgl. Despina Schina, *State Aids under the EEC Treaty: Articles 92 to 94*, Oxford 1987.
- 4 Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften: XXV. Bericht über die Wettbewerbspolitik (1995), Brüssel 1996, S. 13.
- 5 Verordnung (EG) Nr. 1475/95 der Kommission vom 28.6.1995 über die Anwendung von Art. 85 Abs. 3 EGV auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge. ABl. der EG, L 145 v. 29.6.1995, S. 25.
- 6 Verordnung (EWG) Nr. 123/85 der Kommission v. 12.12.1985, ABl. der EG, L 15 v. 18.1.1985.
- 7 Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften: XXV. Bericht über die Wettbewerbspolitik (1995), Brüssel 1996, S. 24.
- 8 Bekanntmachung nach Art. 19 Abs. 3 der Verordnung Nr. 17, ABl. der EG, C 337 v. 15.12.1995, S. 2 und 13.

## Weiterführende Literatur

- Blutschacher, Georg, Henning Klodt: Braucht Europa eine neue Industriepolitik? Institut für Weltwirtschaft, Kieler Diskussionsbeiträge, 177, Dezember 1991.
- Freytag, Andreas, Die strategische Handels- und Industriepolitik der EG, Köln 1995.
- Klodt, Henning, Jürgen Stehn et al.: Die Strukturpolitik der EG. Kieler Studien, 249, Tübingen 1992.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: XXV. Bericht über die Wettbewerbspolitik (1995), Brüssel 1996.
- Schina, Despina: *State Aids under the EEC Treaty: Articles 92 to 94*, Oxford 1987.
- Stehn, Jürgen: Maastricht und das Subsidiaritätsprinzip. Institut für Weltwirtschaft, Kieler Arbeitspapier, Nr. 553, Januar 1993.